

Stadtamt Lienz
Bauamt

Dipl.-Ing. Klaus Seirer
A-9900 Lienz, Hauptplatz 7

Tel. +43.4852.600-405
Fax +43.4852.600-403
Mail bauamt@stadt-lienz.at
Web www.lienz.gv.at
DVR 0085031
AZ MW/dd 66/1 – D/22041/2026
A/2411/2026

Datum 03.06.2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Betrifft: Stadtgemeinde Lienz, Hauptplatz 7, 9900 Lienz; Neuerrichtung der Nußdorfer Straße im Bereich Kärntner Straße bis Zetttersfeldstraße L73 Gaimbergstraße auf Gp. 1736 in EZ 1118 KG Lienz

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Die Stadtgemeinde Lienz, Gemeindestraßenverwaltung, vertreten durch Vzbgm. DI Alexander Kröll, hat gemäß § 41 Tiroler Straßengesetz, bei der Stadtgemeinde Lienz als Straßenrechtsbehörde um die Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 44 Tiroler Straßengesetz für die Neuerrichtung der Nußdorfer Straße im Bereich Kärntner Straße bis Zetttersfeldstraße L73 Gaimbergstraße auf Gp. 1736 in EZ 1118 KG Lienz angesucht.

Technischer Bericht

Die Nußdorfer Straße soll als Einbahnstraße mit Radweg gegen die Einbahn umgebaut werden. In diesem Zusammenhang ist eine Umgestaltung der Parkplätze vorgesehen, welche beidseitig als Längsparkplätze ausgeführt werden sollen.

Mit den vorgesehenen Sanierungsarbeiten wird die Straße unter Berücksichtigung der bestehenden Grundstücksgrenzen (Straße) und der angrenzenden Geländehöhen angepasst. Die ggstl. Sanierungsmaßnahmen betreffen den Bereich zwischen km 0+000 und km 0+340. Der schematische Regelquerschnitt entspricht der RVS.

Fahrbahn:

Die bestehende Fahrbahn wird über den gesamten Sanierungsanschnitt erneuert und zukünftig als Einbahnstraße ausgeführt. Die Einbahnstraße beginnt bei km 0+000 und endet bei der Einbindung in die Landesstraße - Zetttersfeldstraße L73. Die Fahrbahnbreite variiert über die Länge und setzt sich folgendermaßen zusammen:

Kurz nach dem Beginn bei der Kärntner Straße, auf einer Länge von rd. 30 lfm, beträgt die Fahrbahnbreite 3,0 m, danach wird die Straße kontinuierlich aufgeweitet.

Hinsichtlich der Einfahrt von der Kärntner Straße in die Einbahnstraße mit einem Busfahrzeug ist anzumerken, dass ein Überfahren auf dem Radstreifen stattfinden kann.

Aufgrund der Längssicht des Buslenkers kann dabei der Gegenverkehr hinsichtlich entgegenkommender Radfahrer ausreichend beurteilt werden. Zudem bestehen

Ausweichmöglichkeiten auf Sichtweite. Das Rechtsabbiegen eines Busses von Richtung Osten von der Kärntner Straße kommend, ist wie derzeit, wegen Platzmangel weiterhin nicht möglich.

Ab ca. km 0+040 bis Längsparkstreifen bei ca. km 0+172 beträgt die minimale Fahrbahnbreite 4.25 m. Die Seitenstraße „Josef Schraffl-Straße“ wird an den Bestand entsprechend angepasst. Im Bereich der beidseitigen Längsparkstreifen von ca. km 0+172 bis ca. km 0+300 beträgt die Fahrbahnbreite 2.75m.

Gemäß RVS 03.02.13 kann auf Einbahnstraßen der Fahrstreifen auf 2,3 m bis 3,0 m breit ausgeführt werden.

Nach den Längsparkstreifen vergrößert sich der Fahrbahnstreifen bis zur Einbindung in die Landestraße L23 wieder auf eine Breite von 4.25 m.

Die derzeit zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h bleibt bestehen und wird durch die ggstl. Einbahnstraße nicht verändert.

Die derzeitige Position der Bushaltestelle bei ca. km 0+320 bleibt ebenfalls bestehen und wird nicht verändert.

Die Einbindungen in die Kreuzungsbereiche Josef Schraffl- Straße und Zetttersfeld-Llandestraße L73 inkl. Brückenbauwerk Grafendorfer Bach werden nicht verändert und bleiben bestehen.

Radweg:

Gegen die Einbahn wird auf gleicher Fahrebene über die gesamte Nußdorferstraße ein Radweg parallel der Fahrbahn errichtet. Die Breite des Radfahrstreifens beträgt zwischen Fahrstreifen und Gehsteigbordstein mindestens 1,5 m und zwischen Fahrstreifen und Längsparkstreifen mindestens 2,0 m. Damit wird mit einer Verkehrsraum-Grundbreite von 1,0 m, jeweils ein Schutzstreifen von 0,5 m zur Fahrbahn eingehalten. Die Abgrenzung erfolgt mit einer Bodenmarkierung. Am Radweg werden Piktogramme mit einem Abstand von 50 m bzw. vor den Einmündungen gekennzeichnet.

Längsparkplätze:

Die derzeit bestehenden Schrägparkplätze sollen zukünftig als Längsparkplätze umgestaltet werden. Die Anordnung der Längsparkplätze erfolgt zwischen km 0+170 und km 0+295. Die südlichen Parkplätze werden zwischen Gehsteig und Fahrbahn, die nördlichen Parkplätze werden zwischen Radweg und befestigtem Seitenstreifen angeordnet. Bei den schmalen Zufahrtswegen (Wartungszufahrt) für die angrenzenden Gebäude werden keine Stellplätze ausgewiesen, die Zufahrten sind in der Regel mit einem Einweiser durchzuführen. Nördlich der Fahrbahn werden 17 Stück und südlich der Fahrbahn 14 Stück Parkplätze errichtet, in Summe werden somit zukünftig 31 Längsparkplätze für PKW verfügbar sein. Die Veränderung der Verkehrsführung bringt eine Reduktion der Stellplätze von derzeit 35 (gezählt bei Begehung am 16.11.2025) auf 31 Pkw-Stellplätze mit sich.

Gehsteige:

Ab der Kreuzung Josef Schraffl-Straße bis zur Landesstraße L73 werden die Gehsteige in der Nußdorferstraße erneuert. Die Mindestbreite des Gehsteigs beträgt in Regel 1,5 m, der Gehsteig wird rd. 10 cm mittels einem Bordstein gegenüber dem Straßenniveau erhöht. An den Zugängen und Zufahrten wird der Gehsteig auf das Zugangsniveau angepasst. Südlich der Fahrbahn bleibt die Lage des Gehsteigs im Wesentlichen bestehen. Nördlich der Fahrbahn wird der Gehsteig zwischen km 0+115 und km 0+175 auf das Mindestmaß von 1,5 m verbreitert. Entlang des nördlichen Längsparkstreifen ist aufgrund der erforderlichen Breiten der angrenzenden Verkehrsräume eine Anordnung eines Gehsteigs nicht möglich. Damit die Lenker der Fahrzeuge am nördlichen Längsparkstreifen aussteigen können, wird ein befestigter Seitenstreifen von 1,0 m errichtet. Die Kreuzungsbereiche bei der Josef Schraffl- Straße und Zetttersfeld-Landestraße L73 bleiben unverändert, die Gehsteige werden an die Bestandsituation angepasst.

Oberflächenwässer:

Der derzeitige Flächenbedarf der ggstl. Straßensanierung bleibt bestehen und wird nicht vergrößert, die Ableitungskonsens Oberflächenwässer wird somit nicht verändert. Die anfallenden

Straßenwässer werden wie bisher mittels Straßengully in die Ortskanalisation eingeleitet. Die Straßengullys und die Ableitungen werden an die neue Straßenausführungen entsprechend angepasst.

Trassierung:

Der ausgearbeitete Straßenentwurf orientiert sich an der bestehenden Trassenführung und dem vorhandenen Straßengrund. Im Detail ist die Straßenführung im Lageplan und im Längenschnitt dargestellt. Bei der Trassenführung wurden die angrenzenden Geländehöhen bei der Planung berücksichtigt. Die Querneigung der Straßenanlage beträgt in der Regel 2,5%, die Neigungsrichtungen ergeben sich aus der Bestandsanlage. Kurvenradius, Kuppenradius und Wannradius ergeben sich im Westlichen aus den Bestandsverhältnissen, im Detail sind die Werte im beiliegenden Längenschnitt dargestellt.

Fahrbahnaufbau:

Grundlagenbasis für den Straßenaufbau bilden die aktuell gültigen Ausgaben der RVS, FSV und ÖNORM.

Der genereller Regelaufbau für die Fahrbahn, Radweg und Parkplätze ist wie folgt geplant:

- 4 cm AC 11 deck. 70/100, A1, G1
- 8 cm AC 22 trag. 70/100, T2, G5
- 10 cm obere ungebundene Tragschicht, Kantkorn
- 60 cm untere ungebundene Tragschicht, Kantkorn (bei Bedarf)

Die Gesamtstärke des Aufbaus beträgt somit 82 cm.

Beim bestehenden Unterbau wird davon ausgegangen, dass dieser den technischen Anforderung entspricht und nicht erneuert werden muss. Das Unterbauplanum ist in der Regel profilgerecht, eben und tragfähig gemäß den oben angeführten Vorgaben herzustellen.

Der genereller Regelaufbau für den Gehsteig und befestigter Seitenstreifen ist wie folgt geplant:

- 7 cm Asphaltdecke, AC11trag/deck,70/100,A1,G1
- 10 cm Obere ungeb. Tragschicht,
- 60 cm Untere ungeb. Tragschicht (bei Bedarf)

Die Gesamtstärke des Aufbaus beträgt somit 77 cm.

Über diesen Antrag wird gem. § 42 Tiroler Straßengesetz 1989 in Verbindung mit §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991 die mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 24.06.2026 um 09:00 Uhr

an Ort und Stelle – Treffpunkt siehe Lageplan angeordnet.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Stadtamt Lienz – Bauamt (Liebburg 4. Stock) zur Einsichtnahme auf.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet unter der Homepage der Stadtgemeinde Lienz www.lienz.gv.at kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens bis zum 23.06.2026 während der Amtsstunden im Stadtbauamt (Liebburg 4. Stock) erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das sie/ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

- - -

Die mündliche Verhandlung dient der Ermittlung zur Beurteilung der Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens (§ 37 TStG), allenfalls vorhandener Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung von Verkehrsverbindungen (§ 38 TStG) und zur Abhaltung des Viehs im Weidegebiet (§ 39 TStG) sowie der Prüfung allenfalls beantragter Abänderungen des Bauvorhabens hinsichtlich der Straßentrasse und der technischen Ausgestaltung (§ 43 TStG).

Im Verlauf dieser Verhandlung besteht für die Eigentümer der berührten Grundstücke auch die Möglichkeit mit der Straßenverwalterin Übereinkommen über die Grundinanspruchnahme abzuschließen.

Die Grundeigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten, haben gemäß § 59 Abs. 1 TStG das Betreten dieser Grundstücke durch Organe und sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die Antragstellerin hat spätestens am dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Die Projektunterlagen (Lageplan, technische Beschreibung des Vorhabens sowie Verzeichnis der Eigentümer der vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke sowie jener Personen, denen an einem solchen Grundstück ein im Privatbereich begründetes dingliches Recht zusteht, das zum Gebrauch oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt) liegen während der Amtsstunden beim Stadtbauamt Lienz (Bauamt 4. Stock) zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Bürgermeisterin:

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik



Dieses Dokument wurde von BGM LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 09.06.2026

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.lienz.gv.at/amtssignatur



Lageplan

Stadtgemeinde Lienz
9900 Lienz, Hauptplatz 7
Telnr.: +43/4852600
E-Mail: rathaus@stadt-lienz.at

Erstellt für Maßstab 1:1.500
Erstellungsdatum 09.06.2026

Wichtiger Hinweis! Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! © BEV

